
Reglement Finanzausgleich

vom ...

Die Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell,

gestützt auf Art. 44 Abs. 1 der Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell vom 1. Juli 2022,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bestimmt den Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden.

Art. 2 Grundsatz

¹ Durch den Finanzausgleich wird die Solidarität unter den Kirchengemeinden in finanzieller Hinsicht gelebt.

² Der Finanzausgleich wird durch die Kirchengemeinden mit einer überdurchschnittlichen Steuerkraft finanziert.

³ Die Kirchengemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft erhalten die Mittel aus dem Finanzausgleich.

⁴ Die Durchführung des Finanzausgleichs obliegt der Landeskirche.

Art. 3 Ziele

¹ Der Finanzausgleich

- a) unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer notwendigen Aufgaben;
- b) vermindert die Unterschiede in den finanziellen Verhältnissen der Kirchengemeinden, die diese nicht beeinflussen können;
- c) fördert die wirtschaftliche Verwendung der den Kirchengemeinden zur Verfügung stehenden Finanzmittel;

- d) gewährt die Handlungsfähigkeit einer Kirchgemeinde mit 500 und mehr Mitgliedern.

Art. 4 Zweckfreiheit der Beiträge

¹ Die Finanzausgleichsbeiträge werden den Kirchgemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Art. 5 Steuerkraft

¹ Die Steuerkraft basiert auf der einfachen Steuer. Eine Einheit der einfachen Steuer ist die Steuer, die bei einem Steuerfuss von 1 zu entrichten wäre.

² Die Steuerkraft der Kirchgemeinde wird in Franken pro Mitglied bestimmt.

³ Die Steuerkraft einer Kirchgemeinde entspricht dem Steuerertrag gemäss Abs. 1 dividiert durch die Anzahl Mitglieder.

⁴ Das Mittel der Steuerkraft aller Kirchgemeinden entspricht der Summe des gesamten Steuerertrags gemäss Abs. 1 dividiert durch die Anzahl der Mitglieder aller Kirchgemeinden.

Art. 6 Berechnungsgrundlagen

¹ Grundlage für die Berechnung der Steuerkraft ist das Mittel der Steuererträge und der Mitgliederzahlen der drei Vorjahre.

Art. 7 Kirchgemeinde Appenzell

¹ Die Vergleichbarkeit der Steuerkraft zwischen der Kirchgemeinde Appenzell und den Ausserrhoder Kirchgemeinden wird hergestellt, indem der Steuerfuss der Kirchgemeinde Appenzell für die Berechnung des Finanzausgleichs gemäss dem Ausserrhoder Steuertarif umgerechnet wird.

² Der Kirchenrat überprüft die Vergleichbarkeit periodisch. Er orientiert sich dabei an den Bestimmungen im Reglement Finanzen.

II. Steuerkraftausgleich

Art. 8 Umverteilungsvolumen

¹ Das Umverteilungsvolumen liegt bei 14% der überdurchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden. Bei Inkrafttreten des Reglements entspricht dies rund 260'000 Franken.

² Scheiden in einem Jahr eine oder mehrere Kirchgemeinden als Empfängergemeinde aus, sinkt das Umverteilungsvolumen um die Summe, die im

Mittel der vergangenen drei Jahre vor Eintreten des Ereignisses an diese Kirchgemeinden ausbezahlt wurde.

³ Eine Änderung des Umverteilungsvolumens kann auf Antrag des Kirchenrats mit einem einfachen, nicht referendumpflichtigen Beschluss festgelegt werden.

Art. 9 Anspruch auf Beiträge aus dem Finanzausgleich

¹ Die über- oder unterdurchschnittliche Steuerkraft einer Kirchgemeinde pro Mitglied ergibt sich aus deren Steuerkraft abzüglich der durchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden.

² Die absolute über- oder unterdurchschnittliche Steuerkraft einer Kirchgemeinde ergibt sich aus der über- oder unterdurchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied multipliziert mit der Anzahl der Mitglieder der Kirchgemeinde.

Art. 10 Einschränkungen

¹ Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten nur jene Kirchgemeinden, die ihren Haushalt nach den Grundsätzen des Reglements Finanzen führen.

² Kirchgemeinden, deren Mitgliederzahl im Mittel der vergangenen drei Jahre unter 500 fallen, erhalten ab dem Jahr des Eintretens dieses Ereignisses während drei weiteren Jahren 100% der Mittel. Ab dem vierten Jahr nach Eintreten des Ereignisses erhalten die Kirchgemeinden während weiteren drei Jahren um 50% gekürzte Mittel.

³ Ab dem siebten Jahr nach Eintreten des Ereignisses entfällt die Bezugsberechtigung.

⁴ Mit dem Verlust der Bezugsberechtigung werden die Kirchgemeinden in der Berechnung des Finanzausgleichs nicht mehr geführt.

III. Vollzugsbestimmungen

Art. 11 Kirchenrat

¹ Der Kirchenrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Reglements.

² Er unterbreitet den Finanzausgleich des laufenden Jahres der Synode zur Genehmigung.

³ Er erstattet der Synode alle vier Jahre Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs.

⁴ Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs und zeigt Möglichkeiten für angezeigte Verbesserungen auf.

⁵ Mit dem Wirksamkeitsbericht stellt der Kirchenrat Antrag auf Festlegung des Umverteilungsvolumens für die nächsten vier Jahre.

Art. 12 Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden reichen der Landeskirche die revidierte Jahresrechnung des Vorjahres bis Ende März ein.

² Die Kirchgemeinden liefern der Landeskirche ihre Mitgliederzahlen per 31. Dezember des Vorjahres bis Ende März des laufenden Jahres.

Art. 13 Aus- und Einzahlungsverfahren

¹ Die geschuldeten Beträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche sind am 30. Juni des laufenden Jahres fällig.

² Die Auszahlung an die anspruchsberechtigten Kirchgemeinden durch die Landeskirche erfolgt per 31. Juli des laufenden Jahres.

Art. 14 Zahlengrundlagen und Datenquellen

¹ Für die Berechnung des Steuerertrags einfache Steuer der Appenzell Ausserrhodischen Kirchgemeinden werden die Steuern der natürlichen Personen auf der Grundlage der Daten der Steuerverwaltung des Kantons Appenzell Ausserrhoden angewendet.¹

² Für die Berechnung des Steuerertrags einfache Steuer der Kirchgemeinde Appenzell werden die Steuern der natürlichen Personen auf der Grundlage der Daten der Steuerverwaltung des Kantons Appenzell Innerrhoden angewendet.²

IV. Übergangsbestimmungen

Art. 15 Grundsatz

¹ Die Übergangsbestimmungen sehen einen Härtefallausgleich vor.

² Der gemäss Reglement Finanzausgleich vom 29.10.2010 bestehende Zentralfonds wird mit dem Ausserkrafttreten des Reglements in den Härtefallfonds umgewandelt und zur Finanzierung des Härtefallausgleichs gemäss Art. 16 verwendet.

¹ Vgl. Art. 42 Abs. 1 Kirchenverfassung und Art. 9 Abs. 1 Reglement Finanzen vom 1.1.2024

² Vgl. Art. 9 Abs. 4 Reglement Finanzen vom 1.1.2024

Art. 16 Härtefallausgleich

¹ Die Kirchgemeinden Bühler, Hundwil, Reute-Oberegg, Wald und Wolfhalden erhalten während vier Jahren Härtefallausgleich; im ersten Jahr des Übergangs 80%, im zweiten 60%, im dritten 40% und im vierten 20% der finanziellen Verschlechterung.

Art. 17 Berechnungsbasis Härtefallausgleich

¹ Als Basis der Einbusse gilt die Differenz zwischen dem Mittel der vergangenen drei Jahre der Nettozahlungen Finanzausgleich an die Kirchgemeinde abzüglich der Berechnung des Finanzausgleichs gemäss Reglement Finanzausgleich vom 1.1.2024.

Art. 18 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.³

² Das Reglement Finanzausgleich tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

³ Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement Finanzausgleich vom 29.10.2010 aufgehoben.

³ Vgl. Art. 24 Abs. 4 Kirchenverfassung